

bdp aktuell



Der Druck auf den Mittelstand, einen IFRS-Abschluss vorzulegen, wird wachsen – S. 2



bdp-Branchendossier:
Erneuerbare Energien



Erneuerbare Energien rechnen sich – S. 6



Beteiligung der Öffentlichkeit schafft Rechtssicherheit – S. 8



Notfallplan sichert Überleben des Betriebs – S. 10

Herausforderung für den Mittelstand

Bereits zum 31.12.2005 werden internationale Standards (IFRS) Pflicht bei kapitalmarktorientierten Konzernabschlüssen. Wann folgen die kleinen Unternehmen?



Geschäfts-Pkw-Besteuerung wurde geändert – S. 11



Neuregelung für EU-Standardüberweisungen – S. 11

„Der Druck auf den Mittelstand wächst“

Zum 31.12.2005 werden die internationalen Standards (IFRS) Pflicht bei kapitalmarktorientierten Konzernabschlüssen

____Wie kam es zu den internationalen Rechnungslegungs-Standards?

Ralf Kurtkowiak: Seit nunmehr über 10 Jahren steht das Wort „Globalisierung“ in der Wirtschaft ganz oben. Aber nicht nur die Produktmärkte sind globalisiert, sondern auch die Kapitalmärkte wachsen zusammen. Wer heute nicht nur den klassischen Bankkredit aufnimmt, sondern sich um alternative Finanzierungen bemüht, kennt schon im kleineren Mittelstand die Anforderungen, die auch internationale Anleger an ein Unternehmen stellen.

Auf Druck der internationalen Kapitalgeber besteht die Notwendigkeit, Transparenz, Publizität und Vergleichbarkeit der Finanzinformationen zu vereinheitlichen. Ende der 90er Jahre hat der deutsche Gesetzgeber mit mehreren Gesetzen (z. B. KapAEG, KonTraG, KapCoRiLiG, BilReG) reagiert. Durch das jüngste in dieser Reihe verabschiedete Gesetz, das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) als Bestandteil des deutschen Handelsgesetzbuchs, fand die EU-Verordnung zur internationalen Rechnungslegung Umsetzung in deutsches Recht. Hiernach müssen der überwiegende Teil

der Kapitalmarktteilnehmer ab 2005 den Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufstellen.

Für Unternehmen, die nicht am Kapitalmarkt teilnehmen, besteht die Möglichkeit einen befreienden Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen, der den alten deutschen HGB-Konzernabschluss ersetzt. Dennoch bleibt für den Einzelabschluss für Zwecke der Besteuerung und auch für die handelsrechtlich zu bestimmende Ausschüttung der deutsche HGB-Abschluss Pflicht.

Silke Woschnik: Die Frage bleibt, ob diese Koexistenz zweier verschiedener Abschlusssysteme (deutsches und internationales Bilanzrecht) auf Dauer Bestand haben wird. Für kleine Unternehmen, die ausschließlich bankenfinanziert sind, wird nach unserer Auffassung

noch sehr lange der HGB-Abschluss maßgebend sein.

Für Unternehmen, die in irgendeiner Weise alternative Finanzierungen einwerben, sei es durch eine Listung im neuen Entry-Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, sei es durch einen richtigen Börsengang mit einer Kapitalerhöhung oder sei es für die Emission von Kapitalmarktprodukten (Anleihen, Genussscheine etc.), wird über kurz oder lang die Notwendigkeit entstehen, freiwillig einen IFRS-Konzernjahresabschluss als befreienden Abschluss aufzustellen, wenn nicht sogar schon den Einzeljahresabschluss zusätzlich nach IFRS zu erstellen. Für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen ist die Aufstellung des Konzernabschlusses bereits 2005 Pflicht.

____Wer macht die IFRS?

SW: Die internationalen Rechnungslegungsstandards werden vom IASB (International Accounting Standards Board) entwickelt. Das IASB ist eine privatrechtliche Organisation nationaler Verbände von Wirtschaftsprüfern und anderen mit der Rechnungslegung betrauten Personen mit Sitz in London. Die EU hat

Der Mittelstand tut in den rauen Winden des internationalen Kapitalmarkts gut daran, sich rechtzeitig mit IFRS zu beschäftigen.



die von der IASB entwickelten Rechnungslegungsstandards als Direktiven unmittelbar für alle Beitrittsländer der europäischen Union erklärt.

_____ *Was sind die Unterschiede zum deutschen Bilanzrecht?*

RK: Die Unterschiede lassen sich am besten aus der unterschiedlichen Zielsetzung beider Rechnungslegungssysteme erklären. Das deutsche Bilanzrecht ist vom so genannten Vorsichtsprinzip geprägt, welches im Wesentlichen die Kapitalerhaltung und den Schutz der Gläubiger im Vordergrund sieht. Dies bedeutet, dass im deutschen Bilanzrecht grundsätzlich erkennbare Risiken bilanziell schon abgebildet werden müssen, während hingegen sich bietende Chancen, die noch nicht (durch Kauf- oder Werkvertrag) realisiert wurden, noch nicht in die Bilanz Eingang finden.

Bei den IFRS steht die entscheidungsrelevante Information für den Anleger oder Investor im Vordergrund. Dieser wird als Kapitalanleger und nicht als mit dem Unternehmen vertrauter Gesellschafter-Geschäftsführer definiert. Die Leitmaxime für die internationale Rechnungslegung ist somit der „Fair Value“, also der faire Wert und die objektive Darstellung, die nicht durch einseitige Berücksichtigung von Risiken geschmälert oder eingeschränkt sein soll.

Einzelne Beispiele der unterschiedlichen Bewertungs- und Ansatzvorschriften nach deutschem Bilanzrecht und den internationalen Rechnungslegungsvorschriften zeigen diese Unterschiede:

Der Firmenwert, der z. B. bei Unternehmenskäufen entsteht, ist nach deutschem Bilanzrecht ausschließlich bei entgeltlich erworbenen Firmenwerten zu aktivieren und dann zwingend planmäßig abzuschreiben. Nach IFRS ist der Firmenwert grundsätzlich zu aktivieren und darf nur bei eingetretenen Wertminderungen abgeschrieben werden.

Selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter dürfen gem. § 248 Abs. 2 HGB nach deutschem Bilanzrecht nicht zum Ansatz kommen. Aktiviert werden dürfen nur entgeltlich erworbene Soft-

[Fortsetzung S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

weil im Zuge der Globalisierung auch die internationalen Kapitalmärkte zusammenwachsen ist für die Kapitalgeber die Notwendigkeit entstanden, die Informationen über die Kapitalmarktteilnehmer transparent zu machen und zu vereinheitlichen. Das Bilanzrechtsreformgesetz schreibt nun vor, dass kapitalmarktorientierte Konzernabschlüsse bereits ab 31. Dezember 2005 nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) vorzulegen sind.

In unserem Titelthema informieren wir Sie ausführlich über die neuen Regeln und vergleichen sie mit den Vorschriften des HGB. Wir gehen auch der Frage nach, für welche Unternehmen sich ein IFRS-Abschluss in barer Münze auszahlen könnte, etwa wenn klassische oder alternative Finanzierungen mit einem internationalen Abschluss einfacher zu realisieren wären. Auch für Unternehmer, für die IFRS noch nicht Pflicht ist, ist es ratsam, sich damit zu beschäftigen.

Erneuerbare Energien sind zu einem Politikum erster Klasse avanciert und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie auf einem staatlich subventionierten und geregelten Markt erstklassige finanzielle Chancen bieten. Wir informieren Sie in einem bdp-Branchendossier, wie Sie mit Windkraft & Co. Geld verdienen können und raten bei Genehmigungsverfahren aus Gründen der Rechtssicherheit in der Regel auch dann dazu, die Öffentlichkeit zu beteiligen, wenn dies nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Wenn der Chef wegen Krankheit oder gar Tod plötzlich ausfällt, kann innerhalb von kürzester Zeit der Betrieb ruiniert sein, wenn nicht ein Notfallplan Bank- und Handlungsvollmachten, Stellenpläne und Vertretungsvollmachten regelt.

Ab Jahresanfang kann die pauschale Nutzungsermittlung für Geschäfts-Pkws nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Nutzung mehr als 50 % beträgt. Beachten Sie auch, dass die EU-Standardüberweisungen neu geregelt wurden.

Mit bdp aktuell informieren wir unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

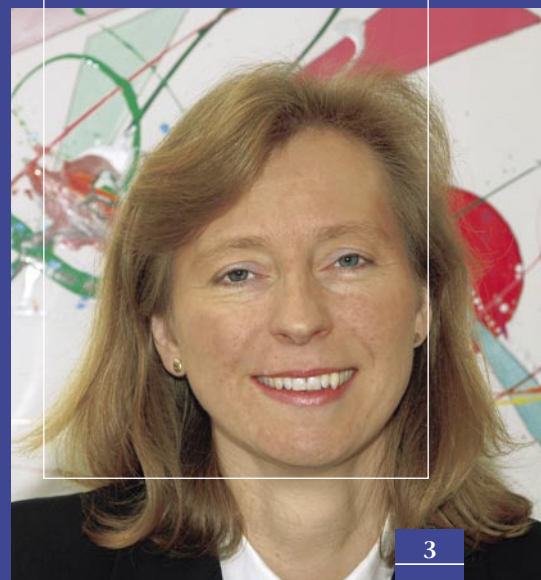
Ältere Ausgaben können Sie unter www.bdp-team.de als PDF herunterladen.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und einen guten Start in 2006!

Ihre

Martina Hagemeyer

Martina Hagemeyer
ist Wirtschaftsprüfer
und Steuerberaterin
und seit 1996 Partnerin
bei bdp Berlin.



bdp-Titel: International Financial Reporting Standards (IFRS)

[Fortsetzung von S. 3]

ware oder entgeltlich erworbene Rechte und Patente. Nach IFRS besteht bei den meisten immateriellen Wirtschaftsgütern in vielen Fällen eine Aktivierungspflicht, auch wenn sie durch Mitarbeiter des eigenen Unternehmens selbst hergestellt (und somit nicht entgeltlich von fremden Dritten erworben) wurden.

SW: Nach deutschem Bilanzrecht sind die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten stets die Obergrenze für den Wertansatz von Vermögensgegenständen. Die internationale Rechnungslegung IFRS kennt hingegen die Folgebewertung zum Zeitwert. Insofern sind die Vermögensgegenstände bei gestiegenen Zeitwerten (Aktienkurse, Immobilienpreise etc.) teilweise höher als nach deutschem Bilanzrecht. Die Wertdifferenz nach oben ist logischerweise dann in dem entsprechenden Bewertungsjahr bei der internationalen Rechnungslegung eine Erhöhung des Eigenkapitals, die das deutsche Bilanzrecht niemals kennt.

Das deutsche Bilanzrecht verbietet stets den Ausweis von noch nicht realisierten Gewinnen. Ein Gewinn ist nach deutschem Bilanzrecht erst dann realisiert, wenn er sich durch einen abgeschlossenen Vertrag mit vom Unternehmen erbrachter Leistung konkretisiert hat. Nach IFRS ist eine vorzeitige Gewinnrealisierung in bestimmten Fällen (z. B. bei langfristiger Auftragsfertigung) nicht nur wahlweise möglich, sondern Pflicht.

Latente aktive Steuern können nach deutschem Bilanzrecht angesetzt werden, nach IFRS müssen sie es. Folge:

Die Vermögensseite der IFRS-Bilanz ist höher. Das Gegenstück findet sich auf der Passivseite: Nach deutschem Handelsbilanzrecht sind Aufwandsrückstellungen möglich, nach IFRS nicht. Auch dies führt zu einem höheren Vermögensansatz bei der IFRS-Bilanz.

Alle diese Beispiele zeigen, dass grundsätzlich das Eigenkapital nach IFRS höher ist als nach deutschem HGB. Teilweise kommt es zu einer deutlich früheren Gewinnrealisierung im IFRS-Abschluss. Eine in 2004 durchgeführte Untersuchung bei deutschen kapitalmarktteilnehmenden Unternehmen hat die oben beschriebenen Auswirkungen deutlich bestätigt.

Welche Anforderungen erwachsen hieraus für den Mittelstand?

SW: Da häufig von Kapitalgebern die Auffassung vertreten wird, der IFRS-Abschluss gewährleiste einen „richtigeren“ Einblick in die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft, wird der Druck auch auf kleinere mittelständische Unternehmen nach unserer Auffassung in den nächsten Jahren zunehmen, einen IFRS-Abschluss zu erstellen.

Hinzu kommt, dass dieser „sanfte Druck“ voraussichtlich auch von Banken ausgeübt werden wird, die mehr als den reinen, klassisch möglichst vollwertig besicherten, Firmenkredit anbieten. Viele Banken sind längst in das Geschäft mit Mezzanine-Finanzierungen eingetreten. Dies können Schuttscheindarlehen, Mezzanine-Nachrangdarlehen oder ähnliche Produkte sein.

Nun ist unseres Erachtens zu erwarten,

dass die Vergabekriterien dieser Mezzanine-Finanzierungen häufig nach dem Rating gemäß Basel II abgegeben werden. Und da, wie bereits erwähnt, das Eigenkapital bei einem IFRS-Abschluss in den meisten Fällen höher ausfällt als in einem deutschen HGB-Abschluss, könnten hier „sanfte Hinweise“ erfolgen, dass sich insgesamt das Rating bei einem IFRS-Abschluss verbessern könnte.

Was wir ebenfalls bereits beobachtet haben, ist, dass größere, teilweise international ausgeschriebene Aufträge, an die Vorlage eines IFRS-Jahresabschlusses gekoppelt sind.

In die gleiche Richtung zielt ein derzeit von der IASB diskutiertes Projekt, ein so genanntes „IFRS-Light“, also ein vereinfachtes IFRS-Regelungswerk für kleine, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen aufzustellen.

Dies lässt erahnen, dass über einen gewissen Zeitraum, ähnlich wie bei den Regelungen des nunmehr auch schon 20 Jahre alten Bilanzrichtliniengesetzes, das IFRS-Regelungswerk zunächst die großen Kapitalgesellschaften, dann die kleinen Kapitalgesellschaften, dann die GmbH & Co. KG und dann letztendlich auch die Personengesellschaften trifft.

Der Mittelstand tut also gut daran, sich mit IFRS rechtzeitig zu beschäftigen.

Wie erfolgt eine Umstellung auf IFRS?

RK: Die Umstellung muss sorgfältig geplant werden. Wie auch in einem deutschen Jahresabschluss schreibt die IFRS ebenfalls Vorjahresberichtsdaten zwingend vor. Für den für etliche Konzerne bereits notwendigen IFRS-Konzernabschluss zum 31.12.2005 sind somit zwingend auch die entsprechenden Vorjahresdaten zum 31.12.2004 bereits nach IFRS anzugeben. Hierfür benötigt man die Eröffnungsbilanzwerte auf den 1.1.2004, somit auch die entsprechenden Bilanzdaten zum 31.12.2003! Der Umstellungsprozess beginnt mit der Frage, ob das originäre Rechnungswesen weiter nach deutschen HGB-Regeln zu bebuchten ist oder bereits nach internationalen IFRS-Regelungen. Andere



Silke Woschnik
ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin und Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.
Ralf Kurtkowiak
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei bdp Hamburg und Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH.



Vorschläge gehen dahin, zwei Buchhaltungssysteme parallel zu fahren, wobei dieser 3. Vorschlag u. E. nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann. Da letztendlich, wie bereits dargelegt, der deutsche Einzelabschluss noch über Jahre hinaus zwingend erforderlich ist, wird die Einzelbuchhaltung in der Regel noch nach deutschem Bilanzrecht zu erstellen sein. Insofern wird in den meisten Fällen die Einführung einer zusätzlichen IFRS-Datenbasis das richtige Mittel sein. Hieraus müssen ebenfalls die weit- aus detaillierteren Angaben zur Erstellung des notwendigen IFRS-Anhangs („Notes“) enthalten sein.

SW: In der Regel ist die Bildung einer gemeinsamen Projektgruppe zwischen Mandant und bdp zu empfehlen, da die Umstellung auch in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss und Rücksicht auf die vorhandenen Ressourcen im Mandantenbetrieb nehmen muss. Durch unsere Erfahrung bei der Umstellung von börsennotierten Gesellschaften auf IFRS bieten wir dem Mandanten die „erfahrene Hand“ bei der Steuerung dieses Projektes. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in etwa wie folgt zu definieren:

- vorläufige Abweichungsanalyse zwischen HGB und IFRS
- Analyse der zusätzlichen Informationsquellen, um die IFRS-Angaben erfüllen zu können
- Erstellung eines Handbuchs bzw. der IFRS-Bilanzierungsrichtlinie
- Definition der hierfür erforderlichen Zusatzdaten aus allen Bereichen des Rechnungswesens
- Einführung bzw. Überprüfung des Konzernrechnungswesens (auch für größere Unternehmen durchaus leistungsstark und nahezu unschlagbar preiswert: die DATEV-Konsolidierung)
- Durchführung von Einweisungen bzw. Schulungen
- Aufstellung der IFRS-Eröffnungsbilanz und Umstellung des Vorjahres
- Umstellung des Berichtsjahres inklusive Anhang

bdp steht Ihnen als kompetenter Ansprechpartner auf diesem Wege zur Verfügung.

	HGB	IFRS
Grundlagen		
Rechnungslegungsziele	Kapitalerhaltung / Gläubigerschutz, Steuerbemessung	Vermittlung von Informationen für Investoren
Rechnungslegungsgrundsatz	Vorsichtsprinzip	„echte“ (Zeit-)Werte
Bilanzpolitik	zahlreiche Wahlrechte	kaum Wahlrechte
Bestandteile des Abschlusses	Einzelabschluss: ■ Bilanz ■ GuV ■ Anhang Konzernabschluss zusätzlich: ■ Kapitalflussrechnung ■ Eigenkapitalspiegel ■ Segmentbericht	■ Bilanz ■ GuV ■ Anhang (inkl. Segmentbericht) ■ Kapitalflussrechnung ■ Eigenkapitalspiegel
Angabepflichten	begrenzt	sehr umfangreich (notes)
Erstellungs-, Offenlegungs- und Prüfungspflicht	gestuft nach Rechtsform und Unternehmensgröße	bisher keine Abstufung
immaterielle Vermögenswerte		
selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens (z. B. Entwicklungskosten)	Aktivierungsverbot	Aktivierungspflicht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
goodwill aus asset deal im Einzelabschluss	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungspflicht
Abschreibung aktivierter goodwill	planmäßige Abschreibung	nur außerplanmäßige Abschreibung bei Wertminderung (impairment test)
Sonstiges Anlagevermögen		
Abschreibung	i.d.R. nach steuerlich zulässiger Nutzungsdauer (AfA-Tabellen)	nach wirtschaftlicher Nutzungsdauer, im Regelfall linear und länger als nach HGB
Neubewertung über die AHK	verboten	zulässig, erfolgsneutral gegen Rücklagen
sale-and-lease-back	Realisierung Buchgewinn	Abgrenzung des Buchgewinns
Beteiligungen im Einzelabschluss	Anschaffungskosten oder niedrigerer beizulegender Wert	Anschaffungskosten oder beizulegender Zeitwert (fair value)
Umlaufvermögen		
Fertigungsaufträge	Ertragsrealisierung bei Abnahme	Ertragsrealisierung nach Leistungsfortschritt
Herstellungskosten	diverse Wahlrechte	produktionsbezogene Vollkosten
Niederstwertprinzip	Preise am Beschaffungs- und Absatzmarkt	generell Preise am Absatzmarkt
Wertpapiere	Anschaffungskosten oder niedrigerer beizulegender Wert	Zeitwert (fair value)
Rückstellungen		
Bewertung von Rückstellungen	■ vernünftige kaufmännische Beurteilung nach-Vorsichtsprinzip ■ im Regelfall keine Abzinsung langfristiger Rückstellungen	■ wahrscheinlichster Wert der Inanspruchnahme ■ Abzinsung langfristiger Rückstellungen
Aufwandsrückstellungen	zulässig	unzulässig
Pensionsrückstellungen	zukünftige Gehaltsentwicklung bleibt unberücksichtigt, i.d.R. 6 % Diskontierung	erwartete Gehalts-/Rentenentwicklung wird berücksichtigt, fristenadäquater Zins
Gewinn- und Verlustrechnung		
Ausweis außerordentlicher Aufwendungen und Erträge	zulässig	unzulässig

Erneuerbare Energien rechnen sich

Weil Vertriebs- und Preisstrukturen vorgegeben sind, reduziert sich das Risiko auf die Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen

Erneuerbare Energien sind inzwischen zum Politikum erster Klasse avanciert. Mit dieser Aufwertung verbunden sind auch die finanziellen Chancen, die sie einem Investor bieten. In den nächsten fünfzehn Jahren werden daher Investitionen in Höhe von 200 Milliarden Euro im Bereich der regenerativen Energien erwartet. Grund genug, sich mit dem Thema einmal genauer zu beschäftigen. Nachdem die erneuerbaren Energien und ihre Erfolgsgeschichte bereits im Rahmen des XVII. bdp-Unternehmenssymposiums in Hamburg vorgestellt wurden, soll dieser Beitrag das Thema noch einmal aufgreifen und zusammenfassen.

Drei Aspekte sorgen dafür, dass sich Investitionen in alternative Energieerzeugung durchaus lohnen:

Erstens fördert der Staat die Erstellung der Energieerzeugungsanlagen mit öffentlichen Geldern in erheblichem Umfang und senkt damit die Anschaffungskosten.

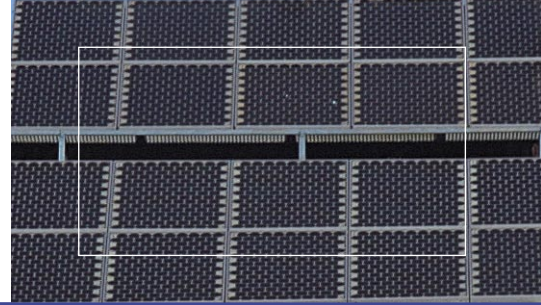
Investitionen in alternative Energieerzeugung bieten gute finanzielle Chancen, weil die so erzeugten Energien ohne Schwierigkeiten abzusetzen sind und staatliche Förderung die Anschaffungskosten reduziert.

Zweitens ermöglicht der technische Fortschritt, dass auch relativ kleine Anlagen mittlerweile eine ernst zu nehmende Menge an handelbarem Strom erzeugen.

Und drittens hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz über die Förderung erneuerbarer Energien (EEG) sichergestellt, dass die Energieproduzenten ihren alternativ produzierten Strom auf dem Strommarkt ohne Schwierigkeiten absetzen können und dabei nicht einmal in Preiskonkurrenz stehen.

Wie kann das passieren? Das EEG verpflichtet die Stromnetzbetreiber, den alternativ erzeugten Strom abzunehmen. Der Kaufpreis ist gesetzlich schon für die





nächsten zwanzig Jahre festgelegt. Er variiert je nach Art des erzeugten Stroms und der Größe der Anlage, bleibt aber über die Garantiezeit konstant. Auf diese Weise ist die Einnahmeseite gesichert und fest kalkulierbar. Gegen den Stromversorger stehen dem alternativen Energieerzeuger originäre Abnahme- und hohe Vergütungsansprüche zu, ohne dass es dafür langwieriger Vertragsverhandlungen bedürfte.

Vertriebs- und Preisstrukturen sind also gesetzlich vorgegeben. Das eigene unternehmerische Risiko reduziert sich damit auf die Kalkulation der Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen für die Anlage. Natürlich ist jeder Betreiber teilweise Einflüssen von höherer Stelle ausgesetzt: Wenn sich die Sonne nicht zeigt, wandelt die Solarkollektoranlage weniger Strahlungsenergie in Strom um und entsprechend weniger Umsatz kann aktiviert werden. Genauso lassen Luftmassebewegungen von unter 4 m/s die Windräder stillstehen – ein Ärgernis für jeden Windradbetreiber. Andererseits existieren recht zuverlässige Durchschnittswerte für den jeweiligen Standort, so dass bei der Investitionsplanung von gut dokumentierten Erwartungen ausgegangen werden kann. Im Übrigen kann man sich mit regenerativer Energieerzeugung den Wettereinflüssen auch entziehen: Wasserkraft-, Geothermie- und Biomasseanlagen produzieren weitestgehend unabhängig von Witterungseinflüssen den Alternativstrom.

Wie bei vielen gewerblichen Tätigkeiten müssen vor der Aufnahme des Stromverkaufs aber etliche Hürden zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art genommen oder umschifft werden.

So ist für die Frage, wie viel Eigenkapital benötigt und wie teuer eine Finanzierung wird, vor allem relevant, welche Kreditsicherungsinstrumente die jeweilige Anlage dem Investor bietet und wie er diese nutzen kann. Beim Bau auf fremden Boden, wie dies sehr häufig bei Windrädern der Fall ist, muss beispielsweise vertraglich sichergestellt sein, dass die Anlage „zwangsvollstreckungsfest“ ist und dem Zugriff von Gläubigern des Grundeigentümers entzogen bleibt.

Komplexer und planungsintensiver sind die öffentlich-rechtlichen Errichtungs- und Betriebsvorschriften. Insoweit existiert kein homogenes Rechtsgebiet, welches die Pflichten des Anlagenbetreibers und die Genehmigungserfordernisse an die Anlage abschließend regelt. Vielmehr handelt es sich beim Energieanlagenzulassungsrecht um eine Querschnittsmaterie. Dem Investor begegnen im Rahmen des Planungsverfahrens daher die unterschiedlichsten Gesetzesmaterien, die jeweils verschiedene Anforderungen an die Anlage stellen. Art und Umfang dieser Anforderungen richten sich nach der geplanten Stromerzeugungsanlage: Während Solarkollektoranlagen auf Häusern weitgehend genehmigungsfrei gestellt sind, ist für größere Projekte wie etwa Wasserkraft-, Geothermiewerke oder Windparks ein umfangreiches verwaltungsrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Dazu gehören neben baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernissen gegebenenfalls eine kostenintensive Umweltverträglichkeitsprüfung und wasserhaushaltsrechtliche oder bergrechtliche Sondergenehmigungstatbestände.

Je komplexer die geplante Anlage, desto höher ist der rechtliche Beratungsbedarf. Da das im Einzelfall anwendbare Recht nicht immer leicht zu identifizieren ist, nimmt erhebliche Risiken auf sich, wer auf die Einschätzungen der Behörden vertraut oder behördliche Auflagen ungeprüft bestandskräftig werden lässt. Erfordert die Genehmigung der Anlage gar ein Planfeststellungsverfahren, ist rechtlicher Beistand unerlässlich. Der Beitrag der Schweriner bdp-Rechtsanwälte Matthias Baenz und Normann Frhr. von Stenglin (vgl. S. 8 f.) zeigt anhand eines Ausschnitts eines Genehmigungsverfahrens auf, wie wesentlich es ist, bereits im Vorfeld die richtigen Weichen zu stellen.

Sind die rechtlichen Hürden aber erst einmal genommen, stehen ansehnliche Erträge in Aussicht: Während herkömmlicher Strom auf der Strombörse mit 4,5 ct pro kWh gehandelt wird, erwirtschaftet ein alternativer Energieproduzent für

sein Stromprodukt je nach Anlage bis zu 57 ct pro kWh.

Wer seinen Gewinn optimieren will, sollte allerdings schnell handeln: Die gesetzlich garantierten Stromabnahmepreise unterliegen einer jährlichen Degression zwischen einem und fünf Prozent für jeweils im Folgejahr errichtete Anlagen. 2006 in Betrieb genommene Anlagen werfen daher mehr Ertrag pro kWh ab als solche, die später errichtet werden. Begründung des Gesetzgebers: der technische Fortschritt ermöglicht zukünftig eine höhere Stromproduktionskapazität bei gleichbleibenden oder niedrigeren Investitionskosten, so dass spätere Investoren mit relativ zur produzierten Strommenge geringeren Kosten belastet werden. Experten bezweifeln allerdings, dass diese Prämisse zutrifft und der technische Fortschritt die Energieerzeugungsanlagen entsprechend zur Absenkung der Stromvergütung effizienter werden lässt. Mit einer Ertragsminderung für später erstellte Anlagen muss also gerechnet werden.

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst – dies gilt auch, wenn es um den Zuschlag von Subventionen geht. Sind die haushaltsrechtlich vorgesehenen Mittel für die jeweils geförderte Anlage bei Antragstellung aufgebraucht, geht der Investor leer aus und muss warten, ob im nächsten Haushaltsjahr Mittel bereitgestellt werden.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte zu Investitionen in erneuerbare Energien – von der Projektentwicklung bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

Dr. Jens-Christian Posselt

ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



Das richtige Verfahren wählen

Öffentlichkeitsbeteiligung schafft bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen eine vergleichsweise hohe Rechtssicherheit

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist eine Vielzahl von rechtlichen Problemen zu lösen. Die in der Projektplanung getroffenen Weichenstellungen sind entscheidend für den späteren rechtlich reibungslosen Betrieb der einzelnen Windenergieanlagen (WEA). Gerade in der Planung und Projektierung, dies zeigt unsere Praxiserfahrung, treffen die Projektplaner unter dem Gesichtspunkt der Kosten- und Zeitersparnis oft rechtliche Entscheidungen, die später, häufig schon im Rahmen der Finanzierung des Projekts, zu erheblichen Problemen führen. Derartige Fehler finden sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Grundstückssicherung, insbesondere bei der Regelung der Laufzeit der Nutzungsverträge oder der Übertragbarkeit der Projektrechte auf Dritte.

Auch dann, wenn das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren zulässt, sollte gleichwohl ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Aber auch außerhalb der privatrechtlichen Vertragsgestaltungen sind grundlegende, auf den ersten Blick jedoch weniger offensichtlich, wegweisende Entscheidungen zu treffen. Beispielhaft hierfür ist die Auswahl des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windkraftanlagen. Seit den am 01. Juli 2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen steht der Projektentwickler vor der Wahl, ob er das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) „mit“ oder gemäß § 19 BImSchG „ohne“ Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Diese Thematik verdient unseres Erachtens besondere Aufmerksamkeit, da sie unter diesem Blickwinkel relativ neu ist und erhebliche Konsequenzen für den Erfolg des jeweiligen Windparkprojekts haben kann.

Gesetzlich verbindlich vorgeschrieben ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich für die Fälle, in denen es einer speziellen Prüfung nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Oft ist es im Vorwege nur schwer abzuschätzen, welches Genehmigungsverfahren zu betreiben sein wird. Schon aufgrund dieser Schwierigkeiten ist für die Mehrzahl der Fälle anzuraten, von vornherein ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen und durchzuführen. Aber selbst in den Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung eindeutig nicht erforderlich ist, sollte im Regelfall das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Auf den ersten Blick spricht zwar vieles für die Beantragung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, denn es führt schneller und kostensparender zur Erteilung einer Erlaubnis, ohne dass man sich dem Risiko einer Verzögerung durch Widerspruchsführer aus der Bevölkerung aussetzt. Bei näherer Betrachtung verdient allerdings der Aspekt einen höheren Stellenwert, dass eine Genehmigung, die auf einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beruht, eine erheblich höhere Rechtssicherheit schafft. Denn anders als im vereinfachten Verfahren besteht für die Bestandskraft der Genehmigung in diesem Falle nicht die latente Gefahr, dass nicht am Verfahren beteiligte Dritte im Nachgang wegen einer Rechtsgutsbeeinträchtigung durch Widerspruch und Klage gegen die Genehmigung im ungünstigsten Falle eine Stilllegung der dann möglicherweise bereits errichteten Windkraftanlagen erwirken. Zunächst gilt für die Betroffenen innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf weitere Einwände gegen das Vorhaben nicht mehr geltend gemacht werden können. Sowohl der Projektplaner als auch die Genehmigungsbehörde erhalten so die Gelegenheit, sich mit





den Einwendungen inhaltlich auseinanderzusetzen, diese zu bewerten und ggf. durch geeignete Maßnahmen auszuräumen, z. B. durch spezifische Auflagen in der Genehmigung. Die Genehmigung selbst wird allen Einwendungsführern förmlich zugestellt. Das hat den Vorteil, dass der Lauf der Widerspruchsfrist von einem Monat in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf ein Widerspruch unzulässig wird. Dann ist die Genehmigung entweder – mangels Widerspruchs – bestandskräftig, oder der Projektentwickler erfährt, dass und aus welchen Gründen ein Betroffener Widerspruch eingelegt hat. Auf diese Weise kann auch die sachgerechte Entscheidung getroffen werden, ob in Ansehung des laufenden Widerspruchsverfahrens mit der Errichtung des Windparks begonnen werden soll oder ob man den Ausgang des Verfahrens abwartet. Ist die Genehmigung nach Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung bestandskräftig geworden, so können betroffene Nachbarn auch auf zivilrechtlichem Wege nicht mehr die Stilllegung des Windparks erreichen, sondern allenfalls noch Vorkehrungen, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen, oder Schadensersatz verlangen.

Darüber hinaus sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Transparenz eines Windparkprojekts gegenüber der Bevölkerung vor Ort von unschätzbarem Wert ist in Bezug auf dessen Akzeptanz; denn schließlich ist man im Regelfall über Jahrzehnte auf ein gedeihliches Miteinander angewiesen.

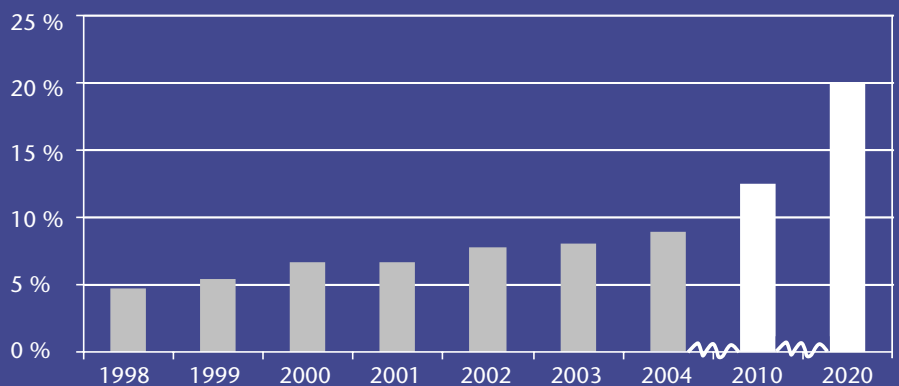
Zusammenfassend geht daher unsere Empfehlung generell dahin, im Regelfall auch dann, wenn das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren zulässt, gleichwohl ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Nur so ist eine relativ hohe Rechtssicherheit und legalisierende Wirkung zu erreichen, die spätere Rechtsstreitigkeiten und Auflagen, schlimmstenfalls sogar Stilllegungsverfügungen verhindert.

Matthias Baenz und Normann Frhr. von Stenglin sind Rechtsanwälte bei bdp Schwerin.

Formen der erneuerbaren Energien



Entwicklung der erneuerbaren Energien

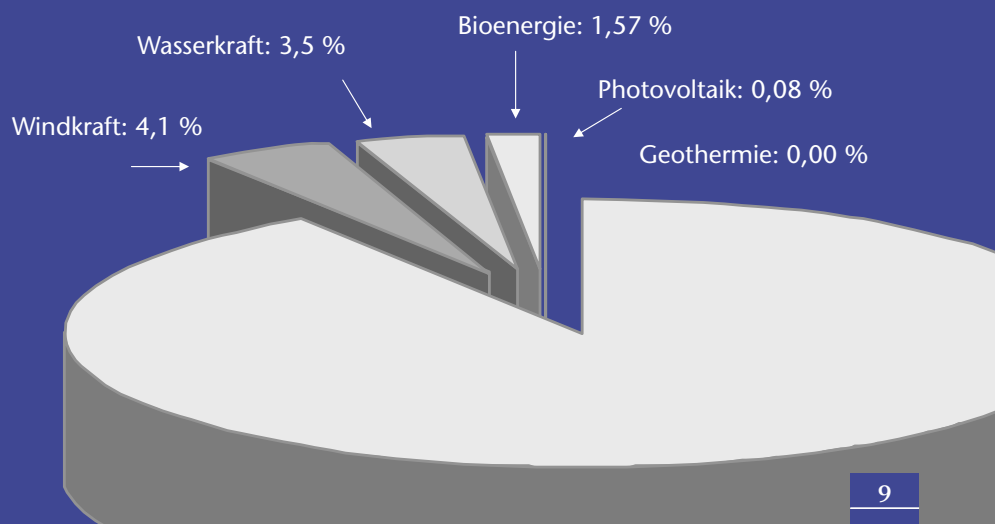


Umsatz in Deutschland: 11,6 Mrd. Euro, Investitionsvolumen bis 2020: 200 Mrd. Euro

Anteil an der Stromproduktion



Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtstromerzeugung in 2004: 9,3 %



Notfallplan sichert Überleben des Betriebs

Auch ohne testamentarische Verfügung sollte unbedingt ein Notfallplan Vollmachten und Stellenbeschreibungen regeln



____Unternehmer, die sich rechtzeitig über die Nachfolge Gedanken machen, sichern damit auch die Zukunft der Firma. Selbst junge Unternehmer sollten auf den Ernstfall vorbereitet sein, denn erkrankt oder stirbt der Chef unerwartet, bedeutet das oft das Aus für das Unternehmen. Allein in diesem Jahr sind davon über 18.000 Firmen betroffen. Experten empfehlen daher, frühzeitig Kompetenzen an den potenziellen Nachfolger zu übertragen und einen Notfallplan zu erstellen. Was können Angehörige und die Erben tun, um das Unternehmen zu retten, wenn plötzlich der Chef ausfällt?

Dr. Michael Bormann: Ganz wichtig ist, sich sofort einen Überblick zu verschaffen: Wer hat Vollmachten? Das geht ganz banal mit der Kontovollmacht los.

Ansonsten kann keine einzige Überweisung mehr ausgeführt werden. Weiter: Wer hat Prokura, um Geschäfte noch abschließen zu können? Ansonsten ist tatsächlich innerhalb von wenigen Tagen alles blockiert. Der dringende Rat ist: Selbst wenn man noch keine testamentarische Verfügung getroffen hat, sollte ein Notfallplan alles regeln: die Generalhandlungsvollmacht, die Bankvollmachten, Stellenbeschreibungen und Vertretungsvollmachten.

____Wer kann denn da überhaupt interimistisch handeln?

Interimistisch handeln könnte natürlich die zweite Ebene im Unternehmen, ein leitender Mitarbeiter. Interimistisch Handelnder kann aber natürlich auch der

Lebens- oder Ehepartner sein. Es könnte ein Notfallgeschäftsführer bestimmt werden, zum Beispiel der bisherige Steuerberater, der vielleicht das Unternehmen sehr gut kennt. All so was ist auch möglich. Man muss es nur regeln.

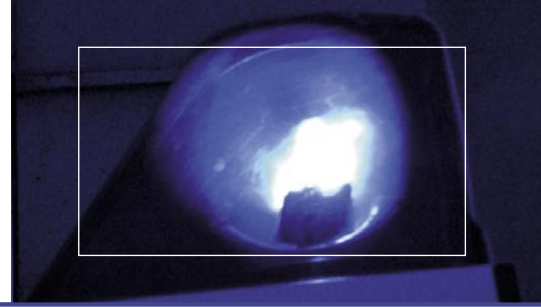
____Im schlimmsten Fall wird auf jeden Fall die Erbschaftsteuer fällig. Wie wird die eigentlich errechnet und wie kann ich die sofortige Zahlung umgehen?

Die sofortige Zahlung können Sie bei Betriebsvermögen momentan verhindern, indem Sie einen Antrag auf Stundung bis zu zehn Jahren stellen. Bemessen tut sie sich nach dem Betriebsvermögen und nach Freibeträgen. Es gibt einen Freibetrag für Unternehmensvermögen von 225.000. Das danach übrig bleibende Vermögen wird zurzeit noch um 35 % vermindert. Und dieser Betrag unterliegt dann den Steuersätzen. Die hängen vom Verwandtschaftsgrad ab. Wenn das Kind erbt, dann beginnt der Erbschaftssteuersatz bei 7 % und endet bei maximal 30 %. Ist es die Lebenspartnerin, also nicht die Ehefrau, beginnt es schon mal bei 17 % und geht bis zu 50 %. Das heißt, das Vermögen wird zur Hälfte vernichtet.



Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner. Wir dokumentieren Ausschnitte aus einem Interview auf n-tv vom 02. November 2005.



Geschäfts-Pkw-Besteuerung geändert

Nur wenn die betriebliche Nutzung 50 % übersteigt, können Unternehmen die pauschale Nutzungsermittlung anwenden

Der Gesetzgeber hat die Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Pkw zum Jahresanfang geändert. Entgegen der bisherigen Annahme der Erhöhung des Prozentsatzes auf 1,5 % (die kommt nun nicht) werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften, bei denen der Pkw nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, von der pauschalen Nutzungsermittlung (1%-Regelung) ausgeschlossen. Diese findet nur noch bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % Anwendung. Bei geringerer betrieblicher Nutzung ist der private Anteil zu schätzen. Die darauf entfallenden tatsächlichen Kosten gelten dann als Privatentnahme. Wie ermittelt man aber die Höhe der betrieblichen Nutzung? Liegt man über den 50 % oder darunter? Und wenn darunter: Wie hoch ist der Privatanteil? Die Gesetzesbegründung spricht von Schätzung und Glaubhaftmachung. Darlegungs- und beweislasterpflichtig ist aber der Steuerpflichtige. Das Führen eines Fahrtenbuches soll zwar nicht zwingend erforderlich sein. Es wird aber darauf hinauslaufen. Andernfalls wird man dem Ermessen des Finanzbeamten ausgesetzt. Diese Neuregelung gilt aber nicht für Arbeitnehmer, die einen Dienst-Pkw gestellt bekommen. Für den lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung kann weiterhin die 1%-Regelung angewandt werden. Dieses gilt auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Vorstand einer Kapitalgesellschaft.



EU-Standardüberweisungen werden ab 2006 neu geregelt

Im Zuge einer weiteren Harmonisierung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs innerhalb der EU und der EWR-Staaten werden nun zum 01.01.2006 einige grundlegende Änderungen umgesetzt. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Bundesbank auch die außenwirtschaftlichen Meldevorschriften geändert.

Die **Betragsgrenze** für EU-Standardüberweisungen wird auf 50.000,- Euro angehoben. Bis zu dieser Summe können Sie den kompakten Vordruck für EU-Standardüberweisungen nutzen. Dadurch werden diese Zahlungen für Sie besonders kostengünstig - der gleiche Preis wie bei Inlandszahlungen wird Ihnen in Rechnung gestellt.

Die **Meldepflicht** für grenzüberschreitende Zahlungen über 12.500,- Euro besteht unverändert. Allerdings ändern sich einige Formalien: Die Meldung muss nun vom Auftraggeber selbst direkt an die Deutsche Bundesbank vor-

genommen werden - und zwar losgelöst von der Erteilung des Zahlungsauftrages an die ausführende Bank. Dafür steht ein neuer Vordruck „Anlage Z4 zur AWW“ zur Verfügung.

Die Deutsche Bundesbank hat auf Ihrer Webseite - unter http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft.php - ein Merkblatt mit dem Titel „Grenzüberschreitende Euro-Überweisungen“ veröffentlicht, das Ihnen einen Überblick über alle wichtigen Änderungen gibt. Weitere Informationen zur Meldepflicht erteilt die Deutsche Bundesbank entgeltfrei unter der Hotline 0800 1234111.



Christian Schütze
ist Steuerberater bei
bdp Berlin.



Aicke Hasenheit, LL.M.
ist Rechtsanwalt bei
bdp Berlin.

Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Ich bin an einem Unternehmensnachfolgeprozess interessiert und möchte
- ☐ mein Unternehmen verkaufen
- ☐ ein Unternehmen erwerben
- ☐ Ich bin an meinem Rating interessiert und wie ich es verbessern kann. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- ☐ Innovative Unternehmensfinanzierung, z. B. über Anleihen oder Beteiligungskapital, interessiert mich. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Ich möchte in erneuerbare Energie investieren und bitte deshalb um einen Termin.
- ☐ Ich möchte prüfen, ob für mich ein IFRS-Abschluss sinnvoll ist und bitte um eine Beratung.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interims-Management
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com